URSACHEN, WELCHE DIE FRANZOSEN BEWOGEN, VALENCIENNES AN DIE COMBINIRTE ARMEE...



Ursachen,

welche die Franzosen bewogen,

Valenciennes

an die

combinirte Armee zu übergeben;

samt deren

Kapitulationspunkten.



Gedruckt 1793 in Luxemburg.

A

Ausserordentliche Versammlung des Kriegsrathes, um sich über die Lage der Festung Valenciennes zu berathschlagen.

In Betrachtung 1), daß die Belagerung und Bombardirung dieses Plazes, welche seit dem 14ten Junius bisher ununterbrochen und zwar auf eine Art fortdauerte, wovon die Geschichte noch kein Beyspiel aufweisen konnte, diese Stadt in den bejammernswürdigsten Zustand gestürzt, die eine Hälfte der Häuser gänzlich zerschmettert und die andere sehr beschädigt haben;

2) daß die Anzahl der unter Schutt und Trümmern liegenden Opfer, so wie alle Bürger und Bürgerinnen, die von Bomben und Kugeln getroffen worden, ein gleich erbärmliches Schauspiel darstellen;

3) daß keine Zufluchtsstätte mehr für Greise, Weiber, Kinder und für die Besazung zu finden, wegen einer sich allgemein ausbreitenden Seuche, welche in der ganzen Stadt die entsezlichste Verheerung anrichtet;

4) daß der allgemeine Spital, dessen Stätte am meisten in Sicherheit zu seyn scheint, von Bomben und Kugeln so sehr durchwühlt und durchlöchert ist, daß der Theil desselben, welcher den kranken Soldaten gewidmet worden, nicht mehr bewohnt werden kann;

5) daß für die Kranken nun kein anderer dienlicher Ort mehr vorhanden, daß viele Wundärzte getödtet und erschlagen, die andern aber von der Seuche ergriffen worden, folglich für die Pflege der Kranken kein Mittel mehr zu finden;

6) daß das Elend des Volks nicht mehr grösser werden kann, und daß zufolge dessen der Generalrath der Gemeine in Beziehung auf die neue Drohung Friedrichs von York, mitten unter den Plagen, Seufzern und dem Jammergeschrey aller dieser Unglüklichen, uns die Sehnsucht seiner Mitbürger nach einer Kapitulation kund gethan hat, einen Wunsch, welcher durch eine Menge gegenwärtiger Bürger und durch eilf Deputirten, welche die Gemeine gesezmässig gewählt hat, bekräftigt und unterstüzt worden;

7) daß das vom Feuer verzehrte Zeughaus, der grösten Theils verbrauchte Kriegs= und Mundvorrath und dann noch der Umstand, daß ein groser Theil des groben Geschüzes (bouches à feu) nicht gebraucht werden kann, keine sichere Zuflucht und Hilfsmittel mehr übrig lassen;

8) daß die Besazung durch Tod, Wunden und Krankheiten sich um die Hälfte vermindert hat, und die übrigen, welche von fünf Nächten kaum

Eine ruhen können, durch Strapazen entkräftet worden;

9) daß der Feind den 25ten dieses Monats, Nachts gegen zehn Uhr, durch Sprengung unserer Minen sich der bedekten Wege und des Vorwerks bemächtigt, daß diese Eroberung grosse Einbusse zur Folge gehabt hat, daß die Soldaten sich auf ihrem Posten nicht haben behaupten können, und daß die, welche man nachher wieder dahin gewiesen, in gröster Unordnung durch die Ausfallöffnungen wieder zurükgekommen, so daß der Feind, in Kraft seiner Ueberlegenheit, durch eben diese Oeffnungen beynahe in die Stadt gedrungen wäre;

10) daß der Plaz, wie offenbar erweislich ist, gesezt auch, daß der von Strapazen so abgemattete, so hart mitgenommene Rest der Besazung zum erforderlichen Widerstand noch langlich genug wäre, sich unmöglich länger als sechs Tage noch halten kann, besonders, da der Feind ihn nun von zweyen Seiten her bestürmen könnte;

11) daß die Bresche schon geschehen, und daß die Vortheile von sechs Tagen, als so lang sich der Plaz noch halten kann, von den schreklichen Folgen des Sturms, einer allgemeinen Plünderung und Mezlung weit überwogen werden;

12) daß der Kriegsrath durch seinen Rathsschluß vom 2ten dieses Monats sich gegen die Bürger feyerlich verpflichtet hat, das Leben, die Ehre und das Eigenthum aller Einwohner zu retten;

13) in fernerer Erwägung, daß sich in einem so kurzen Zwischenraum keine Gewisheit, nicht einmal irgend eine gegründete Hoffnung zum Entsaz zeigt, nachdem man nemlich nun schon über sechs Wochen vergeblich auf Hilfe gewartet, und man seit der ersten Epoche der Einsperrung nie die geringste Nachricht von dem Innern weder mittelbar noch unmittelbar erhalten hatte, ohne noch die Furcht zu bedenken, die Besazung möchte fernern Strapazen nicht mehr gewachsen seyn;

14) daß schon die Truppen, welche den 26sten Mittags und den 27sten Morgens zu den Vorposten der Fronte des Angriffs (envoyés aux avant postes du front d'attaque) geschikt worden, dieselben verlassen haben, weil die, welche zu diesen Posten von der Besazung ausgeschikt worden, ihre Nervenkraft schon verloren hatten, ein Unfall, der von den Strapazen und von der Ermattung nothwendig herzuleiten ist, und daß daher auch selbst den Oberbefehlshabern, welche diese Vorposten anführten, nie möglich war, sie in ihrer Pflicht zu halten;

15) daß nun, nach dieser Verweigerung des Gehorsams, schon mehrere Soldaten sich der Plünderung des Magazins der Kriegsgeräthschaften erkühnt haben; so daß zu dem Ungehorsam und den übrigen Wirkungen der Muthlosigkeit endlich auch noch die Zügellosigkeit hinzukam.

Bewogen durch alle diese Betrachtungen, vornemlich aber, und ganz allein durch das förmliche und nachdrüklich erklärte Begehren der sämtlichen Einwohner dieser Stadt bestimmt,

Hat der Kriegsrath beschlossen, und beschließt folgende Kapitulation vorzuschlagen:

Kapitulations-

Kapitulationsartikel,

durch den Divisionsgeneral Ferrand, Kommandanten der Truppen der Französischen Republik zu Valenciennes, Friedrich dem Herzog von York, Kommandanten der vereinigten, die Festung Valenciennes belagernden Armee, vorgeschlagen.

Der General Ferrand ergiebt an den Herzog von York die Stadt und die Citadelle Valenciennes unter folgenden Bedingungen:

Artikel 1. Die Besazung zieht mit allen Kriegsehren, wie auch mit allem, was zum Kriegswesen gehört, aus.

2. Aller Vorrath, wie er auch genannt werden mag, alle Artilleriestüke und alles, woraus die Armee besteht und einen Theil von ihr ausmacht, bleibt der Besazung.

3. Den sechsten Tag nach Unterzeichnung der Kapitulation zieht die Besazung mit Waffen, Gepäk, Pferden, fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, an beyden Enden angezündeten Lunten und mit allem groben Geschüze, das sie mit sich nehmen kann, aus der Stadt aus.

Antworten.

Der General Ferrand ergiebt an Ihre Königliche Hoheit dem Herzog von York, Generalkommandanten der vereinigten Armee, welche Ihro Majestät dem Kaiser und König zur Belagerung von Valenciennes dienet, die Stadt und die Citadelle Valenciennes unter folgenden bedingten Artikeln:

Artikel 1. Die Besazung zieht durch das Cambrayerthor mit allen Kriegsehren aus, und strecket bey dem Hause, *la Briquette* genannt, das Gewehr, wo sie ihre Fahnen und Feldstücke, ohne sie auf irgend eine Art beschädigt zu haben, ablegt. Dieses geschieht auch mit den Pferden der Reiterey und der Artillerie, und die zu Proviantfuhren und andern Kriegsdiensten gebraucht werden. Die Offiziere behalten die ihrigen, nebst ihren Degen.

2. Abgeschlagen.

3. Die Besazung zieht den 1sten August, nach Anweisung des ersten Artikels aus, und da sie Kriegsgefangene ist, so wird ihr 24 Stunden vor ihrem Auszug der Ort angezeigt, wohin sie sich in Frankreich zu begeben hat, um daselbst das Ehrenwort, und den Revers (le Revers) der Offiziere, wie auch die andern Anordnungen zu empfangen, die sich auf die Soldaten beziehen, als welche die ganze Dauer des gegenwär-

4. Die übrigen Artilleriestücke, wie auch aller Vorrath und alle beweglichen Kriegsgeräthschaften werden acht Tage nach dem Auszuge der Besazung abgeführt.

5. Die zur Abführung des Gepäks und zum Abmarsch der Offiziere nöthigen Fuhren und Pferde werden nach beyderseits bewilligtem Preise bezahlt.

6. Es werden zwölf bedekte Wägen geliefert, als welche nemlich keiner Durchsuchung unterworfen seyn sollen.

7. Die wiedergenesenden Soldaten, wenn sie im Stande sind, fortgeführt werden zu können, sollen sogleich mitgenommen werden, und die zu ihrer Wegführung erforderlichen Wägen werden die Belagerer gleichfalls liefern.

8. Die Kranken, welche noch nicht fortgeführt werden können, bleiben in den Spitälern, wo sie sich wirklich befinden, und werden auf Kosten der Republik, durch die Beamten, denen die Sorge für ihr Genesen obliegt, unter Aufsicht eines Kriegskommissars verpflegt, und wann die Kranken einst fortgeführt werden können, so sollen die dazu nöthigen Fuhren ihnen gleichfalls geliefert werden.

tigen Kriegs hindurch nie wieder die Armeen Ihrer Majestät und der mit Ihr verbundenen Mächte Dienste zu nehmen, sie seyen denn den Auslieferungsverträgen Zufolge, zuvor ausgewechselt worden, unter Kriegsstrafe sich zu verpflichten haben.

4. Abgeschlagen, was die Artillerie und überhaupt allen Kriegs- und Mundvorrath und alle Kriegssachen betrift; aber bewilligt für alles, was persönliches Eigenthum der Offiziere und Soldaten der Besazung ist.

5. Was die Besazung zur Abführung ihres Gepäckes an Fuhren und Pferden bedarf, soll ihr gegen Zahlung geliefert werden, und die Kriegskommissaren, welche von ihrer Seite in der Stadt zu bleiben haben, sollen für die Zurückkehre gedachter Fuhren und Pferde persönlich haften.

6. Abgeschlagen.

7. Zugestanden, unter den Bedingungen des 5ten Artikels.

8. Bewilligt, aber wohlverstanden, daß die zur ökonomischen Verwaltung der Spitäler zurükgebliebenen Kommissaren der Kriegspolizey untergeben seyn sollen. Gleiche Bedingung betrift auch die, deren im 5ten Artikel Erwehnung geschieht, und daß die wiedergenesenden Soldaten, in Kraft des 3ten Artikels Kriegsgefangene sind.

9. Die



9. Die Repräsentanten des Volks und jede der Republik angehörige Person, unter welchem Namen sie es auch seyn möge, nehmen mit der Besazung gleichen Antheil an der Kriegskapitulation, und geniessen folglich mit derselben gleiche darinn bedungene Rechte.

10. Die Ueberläufer bleiben wechselseitig, ohne beunruhigt zu werden, in den Innungen, wo sie wirklich dienen. Die Kriegsgefangenen aber sollen ausgewechselt werden können.

11. Es sollen von beyden Seiten Kommissarien bestellt werden, um die der Republik anerkannten Gegenstände, wie auch alle Papiere, welche die Artillerie, die Festungswerke, das Kriegsschreibamt (greffe militaire) betreffen, sowohl in Beziehung auf diesen, als auch auf alle übrigen der Republik zugehörigen Pläze zu bestätigen. Ein gleiches gilt auch für die Papiere aller Civil- und Kriegsverwaltungen.

12. Den Einwohnern von beyden Geschlechte, sie mögen nun in der Stadt angesessen oder dahin geflüchtet seyn, den öffentlichen Beamten und allen übrigen Agenten der Republik soll ihre Ehre, ihr Leben und ihr Eigenthum unverlezt

9. Alle Personen, die nicht zum Kriegsstande gehören, werden als Bürger angesehen, und haben die Behandlungsart zu erwarten, welche dieser besondern Klasse wird zugestanden werden.

10. Abgeschlagen! Die Auslieferung der Ueberläufer soll noch vor dem Abzug der Besazung auf das genaueste beobachtet werden. Um die, welche verborgen gehalten werden könnten, aufzufinden, wird man alle nöthige Durchsuchungen anstellen. Die östreichischen Kriegsgefangenen, wie auch die von den verbundenen Mächten werden getreu und redlich ausgeliefert.

11. Um die Papiere, Effecten, Kriegsgebäude, Artillerie, gegossenes Eisen, (Fer coulé) Zeughäuser, Kriegs- und Mundvorrath, Kriegs- und Civilkassen, und überhaupt alle übrigen dem Gouvernement zugehörigen Gegenstände, wie sie auch genennet werden mögen, in Empfang zu nehmen, sollen aus allen Kriegs- und Civildepartementen Commissaren ernannt werden. Diese Commissaren sollen sogleich nach Auswechselung der Geisel in die Stadt eingelassen werden. Die Häupter der verschiedenen Corps sollen für jede Untreue, welche in dem Geschäfte der Ueberlieferung der Papiere, Cassen, Artillerie und alle übrigen erstgenannten Gegenstände begangen werden könnten, persönlich haften.

12. Die Ordnung und die Mannszucht der verbundenen Armeen leistet den Bürgern gegen alle feindselige Behandlungen und Anfälle auf ihre Person, und alles, was ihnen zugehört, sichere Gewähr.

bleiben,

[illegible], und die Freyheit zugestanden werden, sich hin zu begeben, wo sie hin wollen.

13. Zur Handhabung der Ordnung, der Polizey, zur Sicherheit der Personen und zur Erhaltung des Eigenthums sollen die dazu angestellten Machthaber und Gerichtsstülle im Besiz ihrer Gewalt bleiben, bis man andere Einrichtungen wird gemacht haben. Die bereits ergangenen Urtheile der Gerichtsstüle sollen in ihrer Rechtskraft erhalten, und kein machthabender Beamte soll wegen irgend einer gesezlichen Handlung seiner Verwaltung oder seiner Rechtspflege angefochten werden können.

14. Niemand soll wegen Meinungen, welcherley sie auch gewesen seyn mögen, noch auch wegen Sachen, die er vor und während der Belagerung mag gesagt, oder gesezmäßig gethan haben, beunruhigt werden können.

15. Zur Beherbergung der Kriegsleute sollen die Einwohner nicht verpflichtet seyn.

16. Die Einwohner sollen zu keinem Kriegsdienste verpflichtet werden können, und die, welche bisher Kriegsdienste gethan haben, sollen nicht mehr zu den Kriegsleuten gezehlt werden können.

17. Die Einwohner sollen auch nicht zu Kriegsfrohndiensten gebraucht werden können.

18. Denjenigen, welche sich anderswo niederzulassen gesonnen sind, soll frey stehen, aus

13. Abgeschlagen. Doch sollen die verwaltenden und richtenden Corps in ihren Rechten und Gewalten, bis von Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät andere Verfügungen getroffen worden, erhalten werden.

14. Ihrer Majestät des Kaysers und Königs Wille ist, daß kein Einwohner auf irgend eine Art beunruhigt werden solle.

15. Bewilligt, so fern es nemlich das Daseyn, und die Beschaffenheit der Kriegsgebäude gestatten wird.

16. Die Einwohner sollen, ausser in den Fällen, welche in den Niederländischen Provinzen Ihrer Majestät des Kaysers im Brauche sind, nie zu Kriegsdiensten verpflichtet werden. Was die betrift, welche bewafnet oder in Uniforme angetroffen werden, sollen mit den übrigen Kriegsleuten, in Kraft des dritten Artikels, gleicher Behandlung gewärtig seyn.

17. Zu dem 16ten Artikel verwiesen.

18. Den Einwohnern wird erlaubt, sich innerhalb sechs Monaten mit ihrem ganzen Eigenthum [illegible]

ver Stadt mit ihrem Hauswesen, Gepäck, Geräth, und allem übrigen Eigenthum auszuziehen, und über ihre unbewegliche Habe, oder was dafür gehalten wird, zu Gunsten eines jeden, dem sie es eigenthümlich abtreten wollen, nach Willkühr zu schalten.

thum hinzubegeben, wo sie hin wollen, in welcher Absicht denselben auch die nöthigen Pässe sollen mitgegeben werden.

19. Alle, die in der Stadt bleiben, oder dahin ziehen wollen, sollen mit den übrigen Einwohnern gleiche Rechte und Vortheile geniessen.

19. Zugestanden!

20. Die wirklichen Geldsorten, besonders auch die Assignaten, bleiben im Umlauf.

20. Abgeschlagen, was die Assignaten betrift, als welche man, bis zu weiterer Verfügung nicht für Geldsorten erkennen kann.

21. Die Nationalgüter, welche nach wirklich bestehenden Gesezen verkauft worden, sollen den Käufern eigenthümlich bleiben.

21. Da dieser Artikel auf Kriegssachen keinen Bezug hat; so soll er, wie der vorhergehende, künftigen Verfügungen vorbehalten werden.

22. Die Gemeine bleibt im Besiz ihres wirklichen Eigenthums, sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter. Vornemlich behält sie auch das Getraid, welches sie vorräthig zum Unterhalte der Einwohner in Magazinen verwahrt.

22. Zu dem vorhergehenden Artikel verwiesen! Das vorräthige Getraid wird immer zum Nutzen dessen verwendet werden, dem es von rechtswegen zugehört.

23. Die Collegien, Spitäler und übrigen milden Stiftungen bleiben in freyem und ruhigem Besiz und Genuß aller ihrer so beweglichen als unbeweglichen Güter.

23. Bewilligt für alles rechtmässig besessene Eigenthum!

24. Alle Schulden, welche die Municipalität, der Generalrath der Gemeine und andere in Staatsämtern stehende Personen gemacht haben,

24. Alle Schulden, die sowohl von der Besazung, und überhaupt von Kriegsleuten, als von Bürgern und Einwohnern ohne Unterschied

B sind

sie seyen nun bereits berichtigt, oder noch erst zu berichtigen, sollen immer für ächte und rechtmässige Schulden erkannt werden.

sind aufgenommen worden, sollen zur Zufriedenheit beyder Parteyen berichtigt werden.

25. Solten aus den Ausdrüken und Bedingungen dieser Capitulation, noch Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten entstehen, so wird der Sinn, welcher für die Besatzung und die Einwohner der Stadt der günstigste ist, die Zweifel entscheiden.

25. Da alle obigen Antworten klar und deutlich genug ausgedrükt sind, so ist dieser Artikel ganz überflüssig.

Valenciennes den 27sten Julius 1793. im 2ten Jahre der Französischen Republik.

Unterschrieben Divisionsgeneral Ferrand.

Zusazartikel.

Artikel 1. Heute den 28ten Julius Abends um 7 Uhr wird die Besazung den Truppen der belagernden Armee, die Aussenwerker, den halben Mond, die Krone, die Contregarde oder Bollwerkswehre und das Werk (le paté) des Thors, das der Citadelle dient, wie auch den halben Mond, und das Hornwerk des Cambrayer Thors, übergeben; und, damit bis zum Auszuge der Besatzung die Ordnung erhalten werde; so besezt inzwischen die Besatzung das Innere der Thore des Hauptwalles der Citadelle und der Festung.

Art. 2. Wann die Antwort, welche von dem General Ferrand erwartet wird, vor 7 Uhr morgens nicht erfolgt, so wird ihm hiemit erklärt, daß das Feuer der Laufgräben um 9 Uhr, als um welche Zeit der Waffenstillstand durch sein Stillschweigen wird gebrochen seyn, wieder angefangen werde.

Art. 3. Die Häupter der verschiedenen Corps, welche Papiere oder sonstige Effecten zu übergeben haben, bleiben in der Stadt, bis alle Zahlungsberichtigungen, und Inventuren durch Kayserliche Commissaren werden abgeschlossen seyn.

Art. 4. So bald die Capitulation wird unterzeichnet seyn, werden Geisel in die Stadt geschikt werden, nemlich ein Oberster, ein Major, und ein Hauptmann, gegen welche die Besatzung eine

eine gleiche Anzahl von Offizieren vom gleichem Grade auszuwechseln hat. Diese Geisel werden aber sogleich nach Vollziehung der sämtlichen Artikel dieser Capitulation wieder zurükgeschikt.

Gegeben in meinem Hauptquartiere vor Valenciennes den 28ten Julius 1793.

Unterschrieben **Friederich, Herzog von York**, Commandant der vereinigten Armee bey der Belagerung von Valenciennes.

Wir unterschriebenen, ernannten und an Ihre **königliche Hoheit**, den Herzog von York abgesandten Geschäftträger haben, in Kraft der Vollmacht, die uns von dem General Ferrand, Commandanten der Stadt und der Citadelle Valenciennes gegeben worden, und in seinem an den Herzog von York den 28ten Julius 1793 abgeschikten Brief enthalten ist, welcher Brief deswegen auch der Urschrift gegenwärtiger Capitulation soll beygefügt werden, alle obigen Artikel unterschrieben und gut geheissen — Geschehen in dem Hauptquartier **Ihrer Königlichen Hoheit**, des **Herzogs von York** den 28ten Julius 1793. — Haben unterschrieben **Tholosé**, Director der Festungswerker, in der Qualität des Generals einer Brigade (Faisant les fonctions de General de Brigade;) der Brigadiergeneral **Boilland**; **Bruniere**, Hauptmann des ersten Bataillons der Nievre, **Hamoir**; **Lanen**; **Plichon**; **J. C. Perdry** der jüngere.

Collationirt, und der Urschrift gleich befunden, **Mortier**, Kriegsstaatsschreiber.

Abschrift des Briefes von dem General Ferrand, Commandanten der Festung Valenciennes, an Friederich, den Herzog von York, Commandanten der vereinigten Armee, bey der Belagerung vor Valenciennes.

Von dem 28ten Julius 1793, im zweiten Jahre der Französischen Republik.

Nach Empfang Ihres Briefes habe ich den Kriegsrath versammelt. Nach dem, was aus den darinn enthaltenen Artikeln zu ersehen war, erkannten wir deutlich genug, daß der Verspruch, den Sie uns gestern gegeben haben, nicht statt finde, weil nemlich in den Artikeln, die Sie uns vorschlagen, von einer ehrenhaften Capitulation keine Erwehnung geschieht. Diesem Zufolge bestehen ich sowohl, als die sämtlichen Mitglieder des Kriegsrathes, auf dem ersten Artikel nach seinem völligen Innhalte. Wir fordern auch, daß die Bürger **Cochon** und **Briez**, Repräsentanten des Volks, nebst ihren zwey Sekretaren die Besazung begleiten sollen. Wir bestehen auch auf dem zweiten Artikel, als welcher die Forderung eines Feldstükes von 4 oder von 8, und den Bataillonsproviantwagen betrift. Wir bestehen ferner auf dem dritten Artikel, doch so, daß wir den Auszug der Garnison auf drey Tage einschränken; und endlich noch auf dem 6ten Artikel, doch auch mit Einschränkung unserer Forderung von zwölf bedekten Wägen, auf sechse dergleichen; in Beziehung auf den 8ten, 10ten und eilften Artikel, nach ihrem völligen Innhalte.

 Ich

Ich habe die Ehre, Ihnen sechs, theils bürgerliche, theils Kriegskommissaren zu senden, welche Ihnen diesen Brief überbringen werden. Sie sind befehligt, mit Ihnen abzuschliessen, und zu diesem Zweke mit aller Vollmacht versehen.

Die Besazung, die ich zu kommandiren die Ehre habe, hat während der Belagerung so rühmlich gestritten, daß sie ihrer Tapferkeit in Vertheidigung des Plazes und in Vollendung ihrer kriegerischen Laufbahn auf der Bresche, wenn es dazu kommen sollte, unsterblichen Ruhm erwerben wird. —

Unterschrieben Divisionsgeneral
Ferrand.

Collationirt und der Urschrift gleich befunden. — Mortier, Kriegsstaatsschreiber (Secretairegreffier).

Zu Valenciennes in der Drukerey H. J. Prignets.

